

Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche welche krankheits- oder unfallbedingt längere Zeit die Herkunftsschule nicht besuchen können

1. Ausgangslage

Im Kanton Zürich bieten zehn Spitäler und Kliniken für ihre hospitalisierten Kinder und Jugendlichen Schulunterricht an. Diese sog. Spitalschulen gelten seit der Änderung des Volksschulgesetzes im Mai 2011 als eigenständiges Bildungsangebot neben der Regel- und der Sonderschulung. Allerdings verfügen nicht alle Spitäler und Kliniken im Kanton über ein solches Angebot.

Bei der stationären Behandlung ist zudem zu beobachten, dass mit der Einführung von neuen Behandlungsmethoden und veränderten Rahmenbedingungen in der Spitalfinanzierung (Fallpauschalen, SwissDRG) die Aufenthaltszeiten von Patientinnen und Patienten in Akutspitälern und -kliniken zunehmend kürzer ausfallen. Chronisch kranke Kinder und Jugendliche, wie bspw. mit einer onkologischen Erkrankung oder einer Erkrankung am Herzen, wechseln im Behandlungsverlauf häufig zwischen dem Spital oder der Klinik und ihrem Zuhause.

Sowohl für Kinder und Jugendliche, welche in Spitälern ohne Spitalschule hospitalisiert sind, als auch für solche, welche aus Akutspitälern und -kliniken mit oder ohne Spitalschule nach Hause entlassen worden sind und in der Folge krankheits- oder unfallbedingt längere Zeit die Herkunftsschule nicht oder noch nicht besuchen können, gilt es die Schulbildung unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustands sicher zu stellen.

„Kranke oder verunfallte Kinder und Jugendliche haben ein Anrecht auf Fortsetzung des Schulunterrichts im Spital, in der Klinik oder zuhause, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt. Ziel ist die Fortführung von Bildung und Erziehung sowie die Erhaltung ihrer Stellung als Schülerin oder Schüler.“ (Charta der Schulrechte des kranken Kindes der Europäischen Vereinigung der Spitallehrpersonen, Hospital Organisation of Pedagogues in Europe, HOPE, Barcelona 2000).

2. Zielgruppe

2.1. Indikation

Das vorliegende Bildungsangebot von Schule mit Perspektive richtet sich:

- an unterrichtsfähige Kinder und Jugendliche im Volksschulalter sowie

- an Jugendliche, welche im nachobligatorischen Bereich eine weiterführende Schule besuchen.

Gleichzeitig sind es Kinder und Jugendliche, die

- in einem Spital- oder in einer Klinik ohne eigene Schule untergebracht sind und deren Spital- oder Klinikaufenthalt länger als eine Woche dauert,
- nach der Entlassung aus dem Akutspital oder -klinik weiterhin krankheits- oder unfallbedingt die Regelschule voraussichtlich mindestens sechs Wochen nicht besuchen können und auf einen Unterricht in einer Anschlusseinrichtung der Rehabilitation, der Pflege oder zuhause angewiesen sind,
- krankheits- oder unfallbedingt regelmässig ambulant behandelt werden müssen und mindestens an einem Tag in der Woche aufgrund ihres Gesundheitszustandes am Unterricht der Herkunftsschule nicht teilnehmen können.

Die Indikation für einen Einzelunterricht ergibt sich aus der Notwendigkeit, trotz Krankheit oder Unfall die schulische Betreuung, Förderung und Unterstützung während der Dauer ihrer Hospitalisation oder zuhause aufrecht zu erhalten. Im Besonderen gilt dies für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter.

2.2. Ausschluss

Nicht in das Bildungsangebot aufgenommen werden Personen, bei denen das Folgende zutrifft:

- Die Förderung und Unterstützung können in einem anderen Bildungsangebot angemessener und gezielter erfolgen.
- Die Sicherheit unter den üblichen Betreuungsbedingungen kann nicht gewährleistet werden (Selbstgefährdung) oder das Verhalten für Mitarbeitende und/oder andere am Bildungsangebot teilnehmende Personen kann gefährlich sein (Fremdgefährdung).
- Das Lehrpersonal hat in der Regel keine medizinische, pflegerische oder sozialpädagogische Ausbildung. Setzt das Setting des Bildungsangebots spezifische andere Fachkenntnisse voraus, so erfolgt eine Aufnahme in das Bildungsangebot nur dann, wenn die Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen fallbezogen und verbindlich geregelt ist.

3. Leitsätze

Es ist ein Kernanliegen von Schule mit Perspektive, Menschen zu unterstützen, die aus verschiedenen Gründen einen besonderen Bildungsbedarf haben. Schule mit Perspektive verfolgt mit der Umsetzung dieses Teilkonzepts:

- Das Bildungsangebot sichert die Erfüllung der Schulpflicht, die Erhaltung der Stellung als Schülerin oder Schüler sowie den Zugang zur Bildung während des Spital- oder Klinikaufenthalts oder nach der Entlassung zuhause.
- Dem Bildungsangebot liegt der Bildungsauftrag des öffentlichen Schulsystems zugrunde. Grundsätze des sonderpädagogischen Handelns und im speziellen der Spitalschulpädagogik sind wegleitend.
- Die betroffenen Kinder und Jugendliche erhalten unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes eine individualisierte schulische Betreuung, Förderung und Unterstützung.
- Die Zusammenarbeit zwischen der verantwortlichen Lehrperson und den betroffenen Eltern resp. Sorgeberechtigten, den beteiligten Fachpersonen der Medizin, der Therapie,

der Pflege und weiterer Fachstellen sowie den zuweisenden Stellen und der Herkunftsschule resp. Anschlusschule ist gewährleistet.

- Die Lehrperson von Schule mit Perspektive ist verantwortlich für die Förderplanung und für allfällige nötige Anpassungen des schulischen Angebots. Diese erfolgt in enger Absprache mit den erwähnten beteiligten Fachpersonen.
- Der Unterrichtsinhalt orientiert sich an den von der Herkunftsschule oder der aufnehmenden Schule vorgegebenen Lernzielen.
- Die Erhaltung des Kontaktes zur normalen Alltagswelt, die vorbereitende Integration in die Regelschule, die Reintegration in die vorübergehend verlassene Herkunftsschule oder eine allfällige schulische Neuorientierung wird angestrebt.
- Grundsätze des sonderpädagogischen Handelns und im speziellen der Spitalschulpädagogik sind wegleitend.

Hinsichtlich der übergeordneten Grundsätze von Schule mit Perspektive verweisen wir auf unser Leitbild.

4. Angebot

4.1. Einzelunterricht

Das Bildungsangebot ist ein Einzelunterricht aus gesundheitlichen Gründen.

Als Varianten stehen zur Verfügung:

- Unterricht im Patientenzimmer am Bett, am Tisch oder sonst geeigneten Räumlichkeiten des Spitals oder der Klinik. Krankheits- oder unfallbedingte Begleitumstände können ein spezielles Unterrichtssetting in Spezialräumen erforderlich machen, so bspw. bei onkologischen oder infektiösen Erkrankungen.
- Unterricht im Spital oder in der Klinik während der ambulanten Behandlungsphasen.
- Unterricht in einer Anschlusseinrichtung der Rehabilitation, der Pflege oder zuhause, falls die Kinder und Jugendlichen die Herkunftsschule nicht besuchen können oder eine schulische Neuorientierung angebahnt und vorbereitet werden muss.
- Unterricht bei schulleistungsschwächeren Kindern und Jugendlichen, bei denen eine Fortführung des Einzelunterrichts auch nach der Rückkehr in die Herkunftsklasse angezeigt ist, dies mit Blick auf eine Verbesserung der Chancen zur Reintegration.

4.2. Beratung und Unterstützung

Falls erforderlich kann, über den Einzelunterricht hinaus, Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen der Herkunftsschule oder Anschlusschule angeboten werden.

4.3. Stufen

Entsprechend dem Alter der Kinder und Jugendlichen, der Herkunftsschule oder der vorgesehenen Anschlusschule werden alle Stufen angeboten.

4.4. Unterrichtsinhalt, Fächer

Der Unterrichtsinhalt und das Fächerangebot orientieren sich an den kantonalen Lehrplänen resp. den Lektionentafeln der Herkunftsschule oder der vorgesehenen Anschlusschule, sofern nicht der besondere Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen eine individuell angepasste Lernzielsetzung erfordern. Die Lehrpersonen arbeiten in der Regel mit den obligatorischen Lehrmitteln. Lehrmittel aus der Heilpädagogik oder solche, welche die

Lehrpersonen situationsangepasst selbst entwickelt haben, können ebenfalls eingesetzt werden.

5. Organisation

5.1. Unterrichtszeiten

Für hospitalisierte Kinder und Jugendliche richten sich die Unterrichtszeiten nach den Gegebenheiten des übrigen Spital- oder Klinikbetriebs. Der Unterricht wird eingebettet in den medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Wochenplan der Betroffenen und wird in geeigneten interdisziplinären Zusammenarbeitsgefässen organisiert.

Findet der Unterricht zuhause statt, sind die häuslichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hier erfolgt die Absprache mit den Eltern oder Sorgeberechtigten.

5.2. Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer ist unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Kinder und Jugendlichen sowie in Koordination mit den übrigen medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Massnahmen festzulegen.

Wo es möglich ist, sollen - in Anlehnung an die kantonalen Bestimmungen zum Einzelunterricht der Sonderschulung - mindestens die Hälfte der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können bei einem kurzen Einzelunterricht oder wenn es der Gesundheitszustand nicht erlaubt auch weniger Lektionen angeboten werden.

Abweichungen der Bestimmungen in Bezug auf Unterrichtszeiten, Studentafeln, Schulferien sind zulässig. Allerdings gilt es mit Blick auf die Weiterschulung in der Herkunftsschule oder einer anderen vorgesehenen Anschlusschulung darauf zu achten, dass den Kindern oder Jugendlichen stofflich keine Nachteile erwachsen dürfen.

5.3. Gestaltung des Unterrichts und des Stundenplans

Die konkrete Ausgestaltung des Unterrichts ist so vielfältig wie die Gesamtsituation, die Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen und die je anvisierten Anschlusslösungen sind. Fokussiert werden unterschiedliche konkrete Lebenssituationen, die die Betroffenen nach Beendigung des Bildungsangebots erfolgreich bewältigen können.

Der Unterricht versteht sich als Zwischenlösung und ist somit ausgerichtet auf die Vorbereitung auf das Leben der Kinder und Jugendlichen nach Absolvierung dieser Schule. Daher sind der Unterricht sowie der Stundenplan auf diese Zielsetzungen ausgerichtet.

Für die Kinder und Jugendlichen werden individuelle Stundenpläne geführt. Die verantwortliche Lehrperson koordiniert die jeweiligen Zeiten mit den übrigen Fachbereichen des Spitals oder der Klinik. Die Stundenpläne werden ausgehändigt. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5.4. Unterrichtsbesuch

Die angemeldeten Kinder und Jugendlichen sind zum Unterrichtsbesuch verpflichtet, sofern der Gesundheitszustand und sich daraus ergebende Notwendigkeiten nicht Vorrang haben. Längere Abwesenheiten müssen in Absprache mit den Vertretungen der verantwortlichen Behörde der Wohngemeinde, den Eltern oder Sorgeberechtigten und dem Verein Schule mit Perspektive geregelt werden.

Ferien und unterrichtsfreie Feiertage werden in einem Ferienplan festgelegt.

6. Pädagogische Überlegungen zur Planung und Gestaltung des Unterrichts

6.1. Besonderer Bildungsbedarf, Lernvoraussetzungen

Ein Spital- oder Klinikaufenthalt als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls kommt unerwartet und ist für alle Beteiligten eine Ausnahmesituation. Dies gilt besonders für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Bewältigung der Krankheit oder des Unfalls, der Verlust der vertrauten und die Auseinandersetzung mit den Abläufen des Spital- und Klinikbetriebs sind besondere Herausforderungen.

Ähnliches gilt für Kinder und Jugendliche, welche aus Akutspitälern und -kliniken in eine Anschlussrichtung der Rehabilitation, der Pflege oder nach Hause entlassen worden sind und in der Folge krankheits- oder unfallbedingt längere Zeit ihre angestammte Schule nicht oder noch nicht besuchen können.

Die Ausnahmesituation begründet einen besonderen Bildungsbedarf. Dieser liegt vor, wenn die Kinder und Jugendlichen die angestammte Schule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können. Je nach Schweregrad der Krankheit oder den Folgen des Unfalls zeigt sich der besondere Bildungsbedarf unterschiedlich.

Leichtere Verletzungen als Folge eines Unfalls sind beispielsweise nur mit einer begrenzten Zeit im Spital oder in der Klinik verbunden. Die Absenz von der angestammten Schule ist absehbar und die Ansprüche an das vorübergehende Bildungsangebot im Spital oder der Klinik gleichen dem Unterricht der Herkunftsschule.

Bei schwerer oder chronischer Krankheit, wie zum Beispiel bei Kindern und Jugendlichen mit einer onkologischen Erkrankung, die nur unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen unterrichtet werden können, bei solchen mit Fehlbildungen und Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, die in der Mobilität eingeschränkt sind oder bei solchen, die an einer infektiösen Krankheit leiden, gelten andere Voraussetzungen. Das Dasein ist geprägt von den langwierigen Auswirkungen der Krankheit oder des Unfalls sowie den Folgeerscheinungen der Behandlungen. Ein längerdauernder oder in Abwechslung mit dem Zuhause immer wiederkehrender Aufenthalt im Spital oder in der Klinik ist die Folge, verbunden mit längeren oder vollständigen Abwesenheiten von der angestammten Schule.

Oft drängt sich eine schulische Neuorientierung auf. Können Kinder und Jugendliche nach der Schulung im Spital oder der Klinik nicht in der Regelschule mit deren sonderpädagogischen Massnahmen angemessen gefördert werden, gelten sie vorübergehend oder längerdauernd als behindert und haben Anrecht auf eine Sonderschulung.

6.2. Erwartungen an den Unterricht

Massgebend für die Planung und Gestaltung des Unterrichts ist der Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen. Die psychische und physische Verfassung, die Lern- und Leistungsmotivation, der Arbeitsstil und Lernrhythmus, die bisher gelernten Fähigkeiten und Fertigkeiten, Erfahrungen mit der Krankheit oder dem Unfall sowie der Motivation zur Bewältigung der damit verbundenen Erlebnisse sind bestimmende Faktoren.

Im Spital oder in der Klinik koordiniert die verantwortliche Lehrperson die Stundenplangestaltung mit den anderen beteiligten Fachstellen (Medizin, Therapie, Pflege,

Sozialpädagogik), zuhause zudem in Zusammenarbeit mit den Eltern oder den Sorgeberechtigten.

Mit Blick auf die Reintegration ist wo immer möglich die Aufrechterhaltung des Kontakts und die Koordination des Einzelunterrichts mit der Herkunftsschule anzustreben. Lerninhalte sind auf diejenigen der Herkunftsschule abgestimmt. Der Gebrauch von vertrauten Unterrichtsmaterialien, die Berücksichtigung von beigebrachten Hausaufgaben eines Klassenkameraden, das Anwenden von gewohnten Ritualen, Regeln und Abläufen, wie es die Kinder und Jugendlichen vom ehemaligen Unterrichtsalltag her kennen, unterstützen die Förderung. Kommunikationsmittel wie Skype, E-Mail-Korrespondenzen oder Telefonate helfen, dass der Kontakt zur Herkunftsschule nicht ganz abbricht und ein Gefühl der Zugehörigkeit verbleibt.

Die Förderziele sind nicht nur vom Stoffplan geprägt. Unterstützend ist das Aufgreifen von Themen, welche nicht direkt mit den Kernfächern zu tun haben und die Kinder oder Jugendlichen derzeit beschäftigen. Entsprechend ist das Fächerangebot nicht als starr lehrplanorientiert zu betrachten, auch kreative Lerninhalte haben wegen ihrem therapeutischen Effekt durchaus ihren Platz.

Der Unterricht soll positive Kräfte mobilisieren und eine seelische Stabilisierung in der Zeit der Krankheit resp. deren Bewältigung begünstigen. Zu erwähnen sind das Fördern der Lebensbejahung, der Leistungsmotivation und des Vertrauens in die eigenen Möglichkeiten. Er bezieht die Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung von Themen, Problemen und Lösungsansätze mit ein. Ein wichtiger Aspekt ist der Blick in die Zukunft. Dieser kann motivierend wirken und neue Perspektive vermitteln.

Der Unterricht im Spital, in der Klinik oder zuhause stellt eine willkommene Abwechslung in einer von der Medizin, den Therapien und der Pflege bestimmten Tagesstruktur dar, indem er Ablenkung von den zum Teil schwierigen gesundheitlichen Situationen und damit einen Beitrag zur Normalisierung des Spital- oder Klinikaufenthaltes leistet.

6.3. Vor- und Nachteile des Einzelunterrichts

Einzelunterricht hat den Charakter eines Ausnahmesettings, weshalb Vor- und Nachteile beachtet werden müssen. Als Vorteile (nicht abschliessend) gelten:

- die gezielte individuelle Betreuung und Förderung entsprechend dem besonderen Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen,
- das persönliche Eingehen der Lehrperson auf die Begleitumstände der Hospitalisation,
- die Ausrichtung des Lerntempos und die Anpassung des Unterrichts auf das Lern- und Leistungsvermögen,
- die hohe Aufmerksamkeit der Lehrpersonen im Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen,
- die Möglichkeit für das Kind oder den Jugendlichen Leistungen ohne die Konkurrenz der Klassenkameraden erbringen zu können
- die flexible Handhabung von Unterrichtszeit und -häufigkeit sowie der Unterrichtsorganisation vor dem Hintergrund eines komplexen Spital- oder Klinikbetriebs.

Als Nachteile (nicht abschliessend) gelten:

- die höheren Anforderungen an die Konzentration sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Lehrpersonen,
- die Problematik von Nähe und Distanz in der Gestaltung der Beziehung,

- die allfällige Beeinträchtigung der Beziehung und der schulischen Arbeit bei Antipathie oder bei schwierigen Verhaltensweisen, welche sich in der Zweierbeziehung akzentuierter darstellt,
- Die Störanfälligkeit des Unterrichts durch den Spital- und Klinikbetrieb, da es keine eigentlichen Unterrichtsräume gibt,
- Die Isolation der Kinder und Jugendlichen von einer Gruppe resp. das Fehlen eines Referenzrahmens bezüglich gleicher schulischer Probleme und Schwierigkeiten.

6.4. Unterrichtsprinzipien

Auch unter der Berücksichtigung der besonderen Umstände und der speziellen Unterrichtsform des Einzelunterrichts haben didaktische Prinzipien für die Gestaltung des Unterrichts ihre Bedeutung. Zu nennen sind Prinzipien der Aktivität, der Anschauung, der Lebensnähe, der Übung, der Altersgemässheit, der Teilschritte und im Besonderen der Individualisierung und Differenzierung.

6.5. Unterrichtsmethoden

Die Wahl der Unterrichtsmethoden berücksichtigt den besonderen Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen. Möglich sind auch im Einzelunterricht lehrerzentrierte bis offene Lehrmethoden, welche Lernziele oder Ergebnisse nicht in Gänze vorausplanen. Das Setting ist zudem geprägt von einer vertieften Beziehungsarbeit. Das ‚Lernen über Beziehung‘ ist entscheidend. Einfühlungsvermögen, Rücksichtnahme und Flexibilität sind charakteristisch hierfür und unter den vorliegenden Umständen besonders angezeigt.

6.6. Eingesetzte Mittel

Die kantonalen Lehrmittel der Herkunftsschule oder diejenigen einer Anschlusschule bilden die Basis für den Unterricht. Je nach Erfordernis ergänzen heilpädagogische Materialien, von den Lehrpersonen hergestellte Lehrmittel oder moderne Kommunikationsmittel wie z.B. zur unterstützenden Kommunikation den Unterricht.

6.7. Beurteilung und Berichterstattung

Je nach Zuweisung sind unterschiedliche Vorgaben bezüglich Beurteilung und Berichterstattung zu berücksichtigen:

- Beim Einzelunterricht gemäss den Vorgaben der Spitalschulverordnung gelten die Bestimmungen in Anlehnung an das Merkblatt „Zeugnisse in der Spital- und Klinikschule“ vom 5. August 2016 des Volksschulamts.
- Bei der Sonderschulung als Einzelunterricht sind die Bestimmungen ‚Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen - Beurteilung im Zeugnis und in Lernberichten‘ massgeblich.

7. Aufenthaltsgestaltung

7.1. Platzierungsgrundlagen, einweisende Stellen

Anfragen für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen stellen Schulpsychologische Dienste (SPD), Fachstellen, Spitalschulen, Eltern oder Behörden.

- Schulpsychologische Abklärung, insbesondere bei einer Sonderschulbedürftigkeit des Kindes oder des Jugendlichen
- Anfrage von Eltern, Schulpflege oder SPD bezüglich eines freien Einzelunterrichts

7.2. Aufnahmegespräch

Als Erstes erfolgt ein unverbindliches Aufnahmegespräch, an welchem die Eltern oder Sorgeberechtigten und weitere am Entscheidungsprozess beteiligte Personen (SPD, Fachstellen, Behörden usw.) sowie eine für die Aufnahme verantwortliche Person von Schule mit Perspektive teilnehmen. Das Aufnahmegespräch dient einem ersten Kennenlernen und folgt einem standardisierten Verfahren, bei welchem der besondere Bildungsbedarf, das soziale Umfeld, die Erwartungen resp. die anvisierten Perspektiven der Lernenden und die Möglichkeiten von Schule mit Perspektive besprochen werden. Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist die Zustimmung der am Verfahren Beteiligten. Sind alle Beteiligten an einer Aufnahme in ein Bildungsprogramm von Schule mit Perspektive interessiert, werden Vereinbarungen für eine Schnupperzeit getroffen.

7.3. Schnupperzeit, Eintrittsgespräch

Die Schnupperzeit dient dem Zweck, den Unterricht im Alltag kennenzulernen. Nach der Auswertung mit den Personen, welche bereits beim Aufnahmegespräch teilgenommen haben, wird anlässlich eines Eintrittsgesprächs über eine definitive Aufnahme in das vorgesehene Bildungsprogramm entschieden. Dabei wird das Folgende vereinbart:

- schulische Entwicklungsziele
- Mittel zur Erreichung der Ziele
- Formen der Zusammenarbeit mit den Beteiligten
- allfällige therapeutische Unterstützung
- Fallverantwortung

Das Erstgespräch wird protokolliert und von allen Beteiligten visitiert.

7.4. Auftrag und Leistungsvereinbarung

Die genauen Rahmenbedingungen des Auftrags zum Einzelunterricht und die Finanzierung werden in einer Leistungsvereinbarung mitsamt Kostengutsprache zwischen der verantwortlichen Behörde der Wohngemeinde der Eltern oder Sorgeberechtigten und Schule mit Perspektive geregelt.

Die Vertragsparteien können die Leistungsvereinbarung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend betreut und gefördert werden kann.

7.5. Förderplanung

In der Regel orientiert sich der Unterricht an einem individuellen Förderplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieser erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Fachpersonen des Spitals oder der Klinik, den Eltern, der Herkunftsschule und der aufnehmenden Schule.

Bei einem längerdauernden Einzelunterricht erfolgt die Förderplanung nach den Empfehlungen des Volksschulamts¹.

7.6. Dokumentation

Schule mit Perspektive verwendet eigene Formulare für die Erfassung des Lern- und Leistungsstandes der Kinder und Jugendlichen.

¹ Förderplanung. Broschüre zu 'Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen' VSA 2011

Erfolgt die Förderplanung nach den Empfehlungen des Volksschulamts, so werden die kantonalen Formulare verwendet.

Die zuständige Lehrperson ist verantwortlich für die Sitzungseinladungen, die Sitzungsleitung, die Dokumentationen und die Dokumentenablage.

7.7. Lernbericht / Kompetenznachweis / Zeugnis

Die Kinder und Jugendlichen erhalten je nach Erfordernis ein Dokument, welches über die erbrachten Leistungen Auskunft gibt. Handelt es sich um einen Lernbericht oder Kompetenznachweis, so orientieren sich die jeweiligen Dokumente an der Förderplanung und den individuellen Lernzielen der Kinder und Jugendlichen. Ein von Schule mit Perspektive ausgefülltes Zeugnis wird ausgefüllt, falls dies möglich und sinnvoll ist.

7.8. Umgang mit Daten

Sämtliche Dokumente der Förderplanung - Texte, Grafiken, Fotos, Filme, auf Papier und in digitaler Form - unterliegen der Schweigepflicht und gelten als ‚besonders schützenswerte Personendaten‘. Es ist, insbesondere bei einem längerdauernden Einzelunterricht, festzulegen, in welchem Umfang und wie die Dokumente aufbewahrt werden.

Eltern, gesetzliche Vertretungen und betroffene urteilsfähige junge Erwachsene haben nach Absprache das Recht auf Akteneinsicht.

7.9. Zusammenarbeit

7.9.1. Spital- und Klinikintern

Erfolgt der Einzelunterricht innerhalb des Spitals oder der Klinik, so steht die Lehrperson im regelmässigen Austausch mit den Fachpersonen der Medizin, der Therapie, der Pflege und der Sozialdienste. Sie nimmt an für den interdisziplinären Austausch vorgesehenen Sitzungen teil.

7.9.2. Schulische Ebene

In schulischer Hinsicht ist ein Austausch zwischen der für den Einzelunterricht verantwortlichen Lehrperson und jener der Herkunftsschule, immer im Einverständnis mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, eine wichtige Voraussetzung, damit die Förderziele und die Lerninhalte festgelegt und die spätere Reintegration oder die Vorbereitung einer schulischen Neuorientierung geplant werden können.

Die Form und die Häufigkeit der Zusammenarbeit ist im Besonderen bei längeren Absenzen der Kinder und Jugendlichen möglichst bei Beginn des Einzelunterrichts zu klären.

Die für den Einzelunterricht verantwortliche Lehrperson nimmt, wenn es um längere Absenzen vom regulären Schulunterricht und um Neuorientierungen geht, an notwendigen schulischen Standortgesprächen (SSG) teil. Wichtige im Einzelunterricht gewonnene Erkenntnisse können für die Konzipierung der Anschlusslösung von Bedeutung sein. Steht die schulische Neuorientierung fest, ist die frühzeitige Kontaktnahme mit der künftigen Einrichtung von Vorteil, damit die Integration angebahnt und vorbereitet werden kann.

7.9.3. Behörde

Erfordernisse zur Zusammenarbeit ergeben sich überdies mit der verantwortlichen Behörde des Wohnorts der Eltern oder Sorgeberechtigten, welche für den Zuteilungsbeschluss und die Aufsicht verantwortlich ist, sowie den für die Abklärung zuständigen Fachstellen, im Besonderen mit dem schulpсихologischen Dienst.

7.9.4. Eltern

Der Kontakt mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, im Besonderen beim Unterricht zuhause, dient der gegenseitigen Abstimmung, der Vertrauensbildung und der Unterstützung. Er ist ein Bestandteil der Förderung. Gefässe dazu sind

- Persönliche Gespräche
- Kontaktheft, Papiere
- Telefon, SMS, Mail, WhatsApp
- Datenträger wie USB-Sticks für Fotos, Filme und andere Dateien

7.10. Abschluss

Mit den Kindern oder Jugendlichen und deren Eltern resp. Sorgeberechtigten ist, insbesondere bei einem länger andauernden Einzelunterricht, die Reintegration in die Herkunftsschule resp. in eine schulische Neuorientierung vorzubereiten. Falls nötig, wird der Übertritt in eine Anschlusschulung im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs (SSG) und unter Beizug des schulpädagogischen Dienstes und weiterer Fachstellen vorbereitet und von der verantwortlichen Behörde beschlossen.

Den Abschluss des Einzelunterrichts markiert der geklärte und festgelegte Übertritt in eine Anschlusschulung mit allfälligen weiteren Unterstützungsangeboten. Es werden Schul- und Austrittsberichte zur Weitergabe geschrieben. Damit verbunden ist, nach Absprache mit den Eltern oder den Sorgeberechtigten, die Übergabe von notwendigen Informationen an die nachfolgenden Einrichtungen.

(s. in diesem Zusammenhang auch: Merkblatt des Volksschulamts ‚Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen, Beschlussfassung bei Aufhebung, Änderung oder Weiterführung der Sonderschulung‘ vom 26. August 2015)

8. Qualität

Die fachlichen Anforderungen entsprechen den Bestimmungen der Bildungsdirektion und, soweit anwendbar, den Schulgesetzen des Kantons Zürich. Werden schulpflichtige Kinder oder Jugendliche unterrichtet, so wird die externe Aufsicht durch die verantwortliche Schulbehörde wahrgenommen. Die Lehrpersonen verfügen entsprechend ihrer Funktion über eine EDK-anerkannte Ausbildung. Intervision und Supervision sowie auch Weiterbildungen zu verschiedenen Themen unterstützen ihre Arbeit. Klare Rahmenbedingungen auf strategischer und operativer Ebene und ein für alle Bereiche gültiges Organisationshandbuch tragen zur Sicherung der Qualitätserfordernisse bei.

9. Infrastruktur

Eine geeignete Infrastruktur wie Räumlichkeiten, Mobilien, Medien usw., welche eine erfolgreiche Durchführung des Bildungsangebots bedingt, wird von den beauftragenden Stellen zur Verfügung gestellt (s. auch Kap. 4.1).

10. Finanzierung

10.1. Ordentliche Finanzierung

Die für die Schulung verantwortliche Behörde am Wohnort der Eltern oder Sorgeberechtigten resp. die beauftragende Einrichtung tragen die Kosten gemäss Tarifblatt.

10.2. Stipendienfonds

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von Schule mit Perspektive können auf begründetes Gesuch hin Schulgelderleichterungen gewährt werden.

Zu diesem Zweck hat die Schule mit Perspektive einen Stipendienfonds eingerichtet. Der Vorstand von Schule mit Perspektive ist das zuständige Gremium für die Behandlung und die Gewährung von Schulgelderleichterungen für Personen, welche in das Programm aufgenommen werden. Schule mit Perspektive hat Grundsätze festgelegt, nach welchen sie entsprechende Gesuche behandelt. Näheres ist dem Fondsreglement zu entnehmen.

11. Erstellung Teilkonzept

Das vorliegende Teilkonzept wurde von den Mitgliedern des Projekts „Am Ort: Zugang zur Bildung mit mobilen Lehrpersonen“ verfasst. Der Vorstand von Schule mit Perspektive hat das Teilkonzept anlässlich seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 abgenommen.